



Frau Landtagspräsidentin
Mag.a Astrid Eisenkopf
Landhaus / Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 17. März 2026

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin!

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Mario Jaksch, gemäß Art. 44 L-VG iVm § 29 der GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 30. Jänner 2026, Zl. 2100-0392, betreffend „Gehaltsabschluss“, beantworte ich schriftlich wie folgt:

1. Welche gesetzlichen oder dienstrechtlichen Bestimmungen zur Zulagengewährung für freigestellte Personalvertreter gelten aktuell im Burgenland?
2. Gilt das im Bundesdienst eingeführte neue Zulagensystem für Personalvertreterinnen und Personalvertreter seit dem Abschluss 2025 auch im Burgenland sinngemäß oder wortgleich?
3. Wann und wie wurde dieses System im Burgenland umgesetzt (z. B. durch Erlass, Bescheid, Gesetz oder Verordnung)?
4. Wie viele freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter sind derzeit im Bereich des Landesdienstes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände im Burgenland tätig?
5. In wie vielen Fällen wurden diesen Personen Zulagen gewährt, und in welcher Höhe wurden diese im Zeitraum 2023, 2024 und 2025 jeweils ausbezahlt (bitte gegliedert nach Jahr und Funktionsbereich)?
6. Wie viele Personen im burgenländischen Landesdienst, im Gemeindedienst sowie bei Gemeindeverbänden haben seit Umsetzung des gegenständlichen Gehaltsabschlusses von Zulagenregelungen für freigestellte Personalvertreter profitiert?
7. In welcher Höhe profitieren diese Personen konkret von den neuen bzw. angepassten Zulagenregelungen?
8. Wie erfolgt die Berechnung dieser Zulagen im Burgenland -- insbesondere im Hinblick auf Besoldungsgruppen, Dienstzeiten, Anrechnung von Vordienstzeiten und soziale Staffelung?
9. Welche maximal möglichen Zulagenbeträge sind derzeit im Burgenland pro Monat realistisch erreichbar? Bitte um Darstellung nach Besoldungsgruppe und Funktionsgruppe.
10. Trifft es zu, dass im Rahmen der Gehaltsverhandlungen 2025 auch im Burgenland zusätzliche finanzielle Regelungen für Personalvertreter vereinbart wurden? Wenn ja: Welche?
11. Wurde im Zuge der Umsetzung der Gehaltsrunde 2025 auch im Burgenland die Möglichkeit einer rückwirkenden Zulagengewährung ab Jänner 2023 vorgesehen oder angewendet?
12. Gibt es eine zentrale dienstrechtliche Kontrolle oder ein Monitoring über gewährte Zulagen an Personalvertreter im Bereich des Landesdienstes und der Gemeindedienste? Wenn ja: Wie oft und durch wen erfolgt diese?
13. Wie hoch waren die gesamten Personalkosten des Landes Burgenland für freigestellte Personalvertreter im Jahr 2023, 2024 und 2025 (inkl. Gehalt, Zulagen, Nebenkosten)?

14. Gibt es im Burgenland Pläne, die gegenständliche Zulagenpraxis zu überprüfen oder zu überarbeiten?

Zu den Fragen 1 bis 14:

Zufolge § 24 Abs. 2 LPVG ist die Tätigkeit als Personalvertreter ein unbesoldetes Ehrenamt, das, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, neben den Berufspflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung durch die Tätigkeit als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen. Aus seiner Tätigkeit als Personalvertreter darf einem Bediensteten bei der Leistungsfeststellung und der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen. Die Beantwortung bezieht sich ausschließlich auf die Personalvertretung im Landesdienst, auf Fragen nach Zulagengewährung für Gemeindepersonalvertreter*Innen wird mangels Zuständigkeit nicht eingegangen.

In den Landesdienstrechten (Bgl. LVBG 2013, Bgl. LBedG 2020, Bgl. LBBG 2001) sind keine Zulagenregelungen, die explizit für Personalvertreter/innen konzipiert sind, vorgesehen.

Für den Bereich der Personalvertretung im Landeslehrer/innen-Bereich gelten die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl. Nr. 133/1967 (§ 25 Abs. 5a leg cit – gültig seit 1.1.2023 [rückwirkend] aufgrund der Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025). Hierzu wird festgehalten, dass seitens des BMB angeordnet wurde, österreichweit vorerst keine Maßnahmen in diesem Bereich zu treffen. Für den Bereich der Landeslehrerinnen im APS-Bereich sind derzeit drei voll-freigestellte Personalvertreter, für die Landeslehrerinnen im BS-Bereich ein voll-freigestellter Personalvertreter und für den Bereich der Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschulen ein halb-freigestellter Personalvertreter tätig.

Im Bereich des Landesdienstes sind in der derzeit laufenden Periode ein/e zur Gänze, ein/e zu 75%, ein/e zu 50% und drei zu 25% freigestellte Mitarbeiter/innen als Personalvertreter/innen tätig.

Aufwand gesamt für die Tätigkeit als Personalvertreter*in (aliquot je Ausmaß der Freistellung):

2023	2024	2025
322.514,95	337.304,54	303.575,12

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil

